

***ABFALLREGLEMENT
DER GEMEINDE HORW
VOM 31. JANUAR 2002***



**AUSGABE
18. JULI 2007**

I. ALLGEMEINES	3
Art. 1 Geltungsbereich und Vollzug	3
Art. 2 Abfallarten, Definitionen	3
Art. 3 Zuständigkeit	3
Art. 4 Aufgaben der Gemeinde	4
Art. 5 Aufgaben der Abfallinhaberinnen und -inhaber	4
Art. 6 Ablagerungs- und Einleitungsverbot	4
II. ORGANISATION DER ÖFFENTLICHEN ENTSORGUNG	4
Art. 7 Organisation	4
Art. 8 Gebinde und Bereitstellung	5
III. GEBÜHREN	5
Art. 9 Finanzierung	5
Art. 10 Gebührenarten	5
Art. 11 Grundgebühr	5
Art. 12 Gebühr für Hauskehricht	5
Art. 13 Gebühr für Grosssperrgut und besondere Abfälle	6
Art. 14 Gebührenpflicht	6
Art. 15 Fälligkeit	6
IV. RECHTSMITTEL	6
Art. 16 Verwaltungsgerichtsbeschwerde	6
Art. 17 Veranlagungsentscheid	6
V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
Art. 18 Strafbestimmungen	7
Art. 19 Kontrollbefugnisse	7
Art. 20 Inkrafttreten	7
ANHANG 1	8
Verbrennen von Abfällen im Freien	8
Art. 30c Abs. 2 Bundesgesetz über den Umweltschutz USG	8

Der Einwohnerrat von Horw beschliesst

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1053 des Gemeinderates vom 19. August 1999
- gestützt auf § 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 (EGUSG)
- gestützt auf Art. 9 Ziff. 1 und Art. 30 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 20. Oktober 1991

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Geltungsbereich und Vollzug

1 Das Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Horw.

2 Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

3 Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig. Er erlässt eine Vollzugsverordnung.

Art. 2

Abfallarten, Definitionen

1 Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben, die in ihrer stofflichen Zusammensetzung mit den Haushaltsabfällen vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Hauskehricht, Sperrgut, Grünabfälle und Übrige Separatabfälle.

- a) Hauskehricht sind brennbare Siedlungsabfälle, deren Einzelbestandteile nicht verwertet werden können.
- b) Sperrgut ist Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder wegen seines Gewichtes nicht in die zulässigen Gebinde passt.
- c) Grünabfälle sind Garten- und Rüstabfälle.
- d) Übrige Separatabfälle sind Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden. Sie werden in der Vollzugsverordnung näher umschrieben.

2 Industrieabfälle oder Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich stofflicher Zusammensetzung weder Siedlungs- noch Sonderabfälle sind.

3 Sonderabfälle sind Abfälle aus Unternehmungen und Haushaltungen, die in der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) namentlich aufgeführt sind.

Art. 3

Zuständigkeit

1 Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde. Sie kann diese Aufgabe zusammen mit anderen Gemeinden erfüllen. Vorbehalten bleiben die §§ 64 ff. des Gemeindegesetzes.

2 Der Gemeinderat kann die Ausführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen.

3 Die Entsorgung von Industrie- oder Betriebsabfällen sowie von Sonderabfällen ist Sache der Abfallinhaberinnen und -inhaber.

Art. 4
Aufgaben der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde organisiert die Entsorgung der Siedlungsabfälle.
- 2 Sie fördert die Separatsammlungen verwertbarer Abfälle und die dezentrale Kompostierung in Gärten, Siedlungen und Quartieren. Sie organisiert einen Häckseldienst.
- 3 Sie informiert die Bevölkerung über Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung.
- 4 Sie sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.
- 5 Sie kann Massnahmen zur Vermeidung von Abfällen fördern.
- 6 Sie kann die Entsorgung mittels Container fördern.

Art. 5
Aufgaben der Abfallinhaberinnen und -inhaber

- 1 Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr bzw. Sammelstelle übergeben werden.
- 2 Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhrungen zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit andern Abfällen vermischt werden.
- 3 Industrie- oder Betriebsabfälle sind durch die Inhaberin oder den Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhrungen und Sammlungen nur mit Bewilligung des Gemeinderates übergeben werden.
- 4 Sonderabfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben sowie Abfälle, die von der öffentlichen Entsorgung ausgeschlossen sind, sind durch die Inhaberin oder den Inhaber auf eigene Kosten vorschriftsgemäss zu entsorgen.

Art. 6
Ablagerungs- und Einleitungsverbot

- 1 Es ist verboten, Abfälle aller Art auf nicht genehmigten Plätzen abzulagern oder auf nicht genehmigten Anlagen zu beseitigen.
- 2 Ausgenommen sind dezentrale Kompostplätze in Hausgärten, Siedlungen und Quartieren.
- 3 Abfälle dürfen auch zerkleinert nicht in die Kanalisation eingeleitet werden.
- 4 Das Verbrennen von Abfällen im Freien richtet sich nach dem Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG)¹.

II. ORGANISATION DER ÖFFENTLICHEN ENTSORGUNG

Art. 7
Organisation

- 1 Der Gemeinderat legt die Sammelrouten und den Sammeltturnus fest. Er kann Bereitstellungsplätze vorschreiben.
- 2 Im übrigen wird die Organisation der öffentlichen Entsorgung von Siedlungsabfällen in der Vollzugsverordnung geregelt.

¹ Siehe Anhang 1

3 Insbesondere ist in der Verordnung auch zu regeln, welche Abfälle von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossen sind und welche Abfälle durch Separatabfahren zu entsorgen sind oder den Sammelstellen zugeführt werden müssen.

4 Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden. Vorbehalten bleiben entsprechende Vereinbarungen mit andern Gemeinden.

Art. 8

Gebinde und Bereitstellung

1 Siedlungsabfälle dürfen nur in zugelassenen Gebinden für die Entsorgung bereitgestellt werden. Die zulässigen Gebinde und die Art der Bereitstellung werden in der Vollzugsverordnung bestimmt.

2 Für Industrie- und Gewerbebetriebe ist in der Regel die Bereitstellung in Containern erforderlich. Für grössere Wohnbauten und Überbauungen kann dies der Gemeinderat vorschreiben.

3 Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 4 Abs. 4 dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Hauskehricht oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

III. GEBÜHREN

Art. 9

Finanzierung

1 Die Abfallbewirtschaftung wird über Gebühren finanziert. Die Gebühren haben sämtliche Aufwendungen des laufenden Jahres zu decken.

2 Sie werden jährlich vom Gemeinderat aufgrund des Voranschlages festgelegt.

3 Die Rechnung wird als Spezialfinanzierung geführt und hat ausgeglichen abzuschliessen.

Art. 10

Gebührenarten

Die Gemeinde erhebt eine Grundgebühr, eine Gebühr für Hauskehricht sowie eine Gebühr für Grosssperrgut und besondere, von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossene Abfälle, die auf der zentralen Sammelstelle abgeliefert werden.

Art. 11

Grundgebühr

1 Die Grundgebühr wird in Promille des obligatorischen Gebäudeversicherungswertes bemessen.

2 Sie deckt die Aufwendungen für Information, Beratung und Administration sowie die übrigen nicht gedeckten Kosten der Abfallbewirtschaftung.

3 Gebührenpflichtig für die volle Grundgebühr sind die jeweiligen Grundeigentümerinnen und -eigentümer am 1. Januar.

Art. 12

Gebühr für Hauskehricht¹

1 Die Abfallinhaberinnen und -inhaber haben sich wahlweise für eine volumenabhängige oder eine gewichtsabhängige Gebühr zu entscheiden. Der Gemeinderat kann pro Gebäude oder Grundstück ein einheitliches System vorschreiben.

¹ Art. 12 Abs. 5 wurde vom Regierungsrat des Kantons Luzern nicht genehmigt

2Die volumenabhängige Gebühr wird pro Kehrichtsack oder pro Umfang des Kleinsperrgutes festgelegt.

3Die gewichtsabhängige Gebühr wird aufgrund des gemessenen Kehrichtgewichtes festgelegt. Zusätzlich wird eine Andockgebühr erhoben.

4Die Gebühr wird zur Deckung des Aufwandes für die Abfuhr und Entsorgung des Hauskehrichtes verwendet.

Art. 13

Gebühr für Grosssperrgut und besondere Abfälle

1Die Gebühr für Grosssperrgut und besondere Abfälle wird volumen- oder gewichtsabhängig festgelegt.

2Sie deckt die Aufwendungen für die Entsorgung des Grosssperrgutes und der besonderen Abfälle.

Art. 14

Gebührenpflicht

1Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr sind die Grundeigentümerinnen oder -eigentümer eines Grundstückes bzw. die Inhaberinnen oder Inhaber eines Containers zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Diese haben die Gebühr möglichst verursachergerecht auf die Abfallinhaberinnen und -inhaber aufzuteilen.

2Die volumenabhängige Gebühr wird mit dem Erwerb des Kehrichtsackes bzw. der Gebührenmarke entrichtet.

3Gebührenpflichtig für Grosssperrgut und besondere Abfälle ist die Inhaberin oder der Inhaber bzw. die Lieferantin oder der Lieferant. Die Gebühr wird bei deren Ablieferung bezahlt.

Art. 15

Fälligkeit

1Gebühren, die in Rechnung gestellt werden, sind innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

2Auf nicht beglichene Gebühren wird ab Zustellung der Mahnung ein Verzugszins berechnet.

IV. RECHTSMITTEL

Art. 16

Verwaltungsgerichtsbeschwerde

Gegen alle aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Vorbehalten bleibt Art 17¹.

Art. 17

Veranlagungsentscheid

1Eine Gebührenrechnung gilt als Veranlagungsentscheid. Gegen diesen Veranlagungsentscheid kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

2Gegen den Einsprache-Entscheid ist innert 20 Tagen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

¹ Korrektur gemäss Genehmigungsentscheid des Regierungsrates

V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18 Strafbestimmungen¹

1 Widerhandlungen gegen die Art. 5, 6, 7 Abs. 4 und 8 dieses Reglements werden im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Haft oder Busse bestraft.

2 Wer in der Absicht, die Gebührenpflicht der Gemeinde zu umgehen, die Siedlungsabfälle nicht in einem zugelassenen Gebinde oder ohne die vorgeschriebene Gebührenmarke entsorgt, wird im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Haft oder Busse bestraft.

Art. 19 Kontrollbefugnisse

Wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden oder andere wichtige Gründe vorliegen, können Abfallgebinde zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch Beauftragte des Gemeinderates geöffnet und untersucht werden.

Art. 20 Inkrafttreten

1 Der Gemeinderat setzt das Reglement in Kraft und koordiniert den Zeitpunkt nach Möglichkeit mit anderen Gemeinden.

2 Das Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Regierungsrat.

3 Das Abfallentsorgungsreglement der Gemeinde Horw vom 25. Juni 1992 wird aufgehoben.

Horw, 31. Januar 2002

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Die Einwohnerratspräsidentin Der Gemeindeschreiber

Beatrice Buholzer

Daniel Hunn

Vom Regierungsrat des Kantons Luzern mit Entscheid Nr. 532 am 19. April 2002 mit Korrekturen (Art. 12 Abs. 5, Art. 16) genehmigt.

Vom Gemeinderat Horw am 21. November 2002 per 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt.

¹ § 36 Absatz 3 des Übertretungsstrafgesetzes des Kantons Luzern (SRL Nr. 300), in Kraft ab 1. Januar 2007, regelt: "Soweit Strafbestimmungen kommunaler Erlasse als Strafe Haft oder Busse androhen, tritt an deren Stelle Busse".

A n h a n g 1

VERBRENNEN VON ABFÄLLEN IM FREIEN

Art. 30c Abs. 2 Bundesgesetz über den Umweltschutz USG

Abfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nicht verbrannt werden; ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

T a b e l l e**Änderungen des Abfallreglements der Gemeinde Horw vom 31. Januar 2002**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1	18.07.2007	Fussnote zu Art. 18	neu